

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

Es gingen **27 Stellungnahmen** zum Bauleitplanverfahren ein. Davon sind 24 Stellungnahmen fristgerecht eingetroffen. Auch die zu spät eingetroffenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme eingegangen am</b>
Stadt Itzehoe –Abteilung Umwelt	28.12.2023
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	05.01.2024
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig – Holstein Landeskriminalamt / Abt. 3 - Kampfmittelräumdienst	08.01.2024
Gemeinsame Geschäftsstelle der Deich- und Hauptsielverbände Kremper Marsch und Wilstermarsch	08.01.2024
Deutsche Telekom Technik GmbH	08.01.2024
Stadt Glücksstadt – Fachbereich Technik und Stadtentwicklung	09.01.2024
Stadt Itzehoe - I/05 Klimaschutzmanagement	10.01.2024
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee	15.01.2024
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	15.01.2024
Hamburger Verkehrsverbund GmbH	17.01.2024
Stadt Itzehoe Bauamt/ Gebäudemanagement	18.01.2024

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

Eisenbahnbundesamt	22.01.2024
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	26.01.2024
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR - Geschäftsbereich Landesbau Fachgruppe Öffentliches Baurecht	26.01.2024
Stadt Elmshorn - Amt für Stadtentwicklung und Umwelt	30.01.2024
Amt Itzehoe-Land mit betroffenen amtsangehörigen Gemeinden (Bekmünde, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hohenaspe, Oldendorf, Ottenbüttel, Schlotfeld und Winseldorf)	02.02.2024
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	06.02.2024
Stadt Itzehoe - Abteilung Tiefbau und Grundstücksverwaltung	07.02.2024
Amt Kellinghusen - Der Amtsvorsteher- Bauverwaltungsamt	07.02.2024
AG 29 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	08.02.2024
Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nord	09.02.2024
LBV.SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	09.02.2024
Industrie- und Handelskammer zu Kiel	09.02.2024
Kreis Steinburg	14.02.2024 (Fristverlängerung)
Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein	14.02.2024 (Fristverlängerung)

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

---

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung	14.02.2024
Kreis Steinburg - Untere Naturschutzbehörde	19.02.2024

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit bauleitplanungsrelevanten Inhalten</b>		
	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>1.</b>	<b>Stadt Itzehoe – Abteilung Umwelt (Stellungnahme vom 05.01.2024)</b>	
1.1	<p><u>Anpflanzgebote (§9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)</u></p> <p>Die Definition der anzulegenden Baumgruben:</p> <p><b>„[...] Im Kronenbereich zu pflanzender Bäume ist eine mindestens 6 m<sup>2</sup> große offene Vegetationsfläche (Baumscheibe) und eine mindestens 12 m<sup>3</sup> große Baumgrube anzulegen und zu begrünen.“</b></p> <p>ist aus Sicht von Abt. 607 nicht auskömmlich und sollte genauer formuliert werden.</p> <p><b>Neuer Vorschlag:</b> [...] Im Kronenbereich zu pflanzender Bäume ist eine mindestens 6 m<sup>2</sup> große (kurze Seite min. 2m Länge), offene Vegetationsfläche (Baumscheibe) und eine mindestens 12 m<sup>3</sup> große, nach den aktuell geltenden Regeln der Technik, insbesondere DIN 18915, DIN 18916 und FLL Empfehlung für Baumpflanzungen Teil 1+2, aufbereitete Baumgrube anzulegen und zu begrünen.</p> <p><b>Alternative:</b> [...] Im Kronenbereich zu pflanzender Bäume ist eine mindestens 6 m<sup>2</sup> große offene Vegetationsfläche (Baumscheibe) und eine mindestens 12 m<sup>3</sup> große Baumgrube anzulegen und zu begrünen. Die Vegetationsfläche ist möglichst flächig auszubilden (keine Kantenlänge bzw. Durchmesser unter 2m). Die Baumgrube ist im vollen Volumen aufzubereiten und ent-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung wird wie folgt angepasst. <i>„Im Kronenbereich zu pflanzender Bäume ist eine mindestens 6 m<sup>2</sup> große (kurze Seite min. 2m Länge), offene Vegetationsfläche (Baumscheibe) und eine mindestens 12 m<sup>3</sup> große, nach den aktuell geltenden Regeln der Technik (insbesondere DIN 18915, DIN 18916 und FLL Empfehlung für Baumpflanzungen Teil 1+2), aufbereitete Baumgrube anzulegen und zu begrünen.“</i></p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	sprechend der gegebenen Standortbedingungen durch mechanische Bearbeitung und einbringen von Substraten und Düngemitteln zu verbessern um Bodenverdichtung, Staunässe, Sauerstoffarmut, Nährstoffmangel, etc. entgegenzuwirken. Bei allen Arbeiten und der Substrat- und Düngemittelauswahl sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik in Ihrer aktuellsten Fassung, insbesondere DIN 18915, DIN 18916 und die FLL Empfehlung für Baumpflanzungen Teil 1+2 zu berücksichtigen.	
1.2	Desweiteren sollten aus Sicht der Umweltabteilung aus den Pflanzlisten die Sal- und Silber- Weide, Weichholz und bruchgefährdet, gestrichen werden. In beiden Listen sollte die Gewöhnliche Esche gegen die Rot-Esche - <i>Fraxinus pennsylvanica</i> "Summit" oder 'Climmzann'- ausgetauscht werden. In der Pflanzliste A sollte die Winterlinde gegen die Linde getauscht werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Pflanzlisten werden entsprechend angepasst.
1.3	<u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, Wasserhaushalt und Landschaft (89 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Abs. 7: „Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht über- und unterbauten sowie befestigten Flächen wiederherzustellen.“</u> Hier stellt sich die Frage, wer soll das wie prüfen?	Zur Überprüfung der Erreichung der angestrebten bodenspezifischen Funktionen ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Die textliche Festsetzung sowie die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.
<b>2.</b>	<b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Stellungnahme vom 05.01.2024)</b>	

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

2.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.2	<p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.</p>	<p>Dass das Plangebiet teilweise in einem archäologischen Interessengebiet liegt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bereich wird in die Planzeichnung zum Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.</p> <p>Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich hieraus kein Anpassungsbedarf.</p>
2.3	<p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis zum § 15 DSchG wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

2.4

Anlage:



SH  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Bearbeitung: Orłowski, 05.01.2024 © ALSH, Maßstab: 1:6.000, Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

**Itzehoe, Kreis Steinburg**

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

3.	<b>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig – Holstein Landeskriminalamt / Abt. 3 – Kampfmittelräumdienst (Stellungnahme vom 08.01.2024)</b>	
3.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das</p> <p style="text-align: center;">Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</p> <p>durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Hinweise, dass Kampfmittel nicht ausgeschlossen sind und das vor Beginn der Tiefbauarbeiten eine Kampfmitteluntersuchung zu erfolgen hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf eine frühzeitige Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst, wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
4.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 08.01.2024)</b>	
4.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle</p>	Kenntnisnahme



**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

<p>Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind.</p> <p>Daher haben wir als Anlage einen Lageplan unserer Telekommunikations-einrichtungen beigefügt. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten.</p> <p>Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbauunternehmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden. Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse</p> <p>Zentrale Planauskunft: E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.nord@telekom.de">planauskunft.nord@telekom.de</a> Tel.: 0431 / 145 - 8888 Fax: 0391 / 580 225 405</p> <p>angefordert werden.</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.</p>	<p>Dass die Telekom Deutschland GmbH grundsätzlich <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die vorhandenen Telekommunikationskabel sowie die generellen Grundsätze für zukünftige Baugebiete werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Prüfung und Abstimmung über den Leitungsbestand im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgt, ist eine gesonderte Kennzeichnung im Bebauungsplan nicht notwendig.</p> <p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
--	---

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

---

	<p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =&gt;50 MB zu ermöglichen.</li><li>• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</li><li>• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</li><li>• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li><li>• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:</li></ul> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b</p>	
--	--	--

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: <a href="mailto:T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de">T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</a>	
<b>5.</b>	<b>Stadt Glücksstadt – Fachbereich Technik und Stadtentwicklung (Stellungnahme vom 09.01.2024)</b>	
5.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Danke für die Beteiligung als Nachbargemeinde trotz der Entfernung bzw. obwohl die Gemeindegebiete nicht direkt aneinandergrenzen.</p> <p>Die Unterlagen waren einsehbar unter <a href="http://www.itzehoe.de">www.itzehoe.de</a> bzw. <a href="https://www.itzehoe.de/communicate-news/news/artikel/bebauungsplan-nr-169-suder-marsch-1311">https://www.itzehoe.de/communicate-news/news/artikel/bebauungsplan-nr-169-suder-marsch-1311</a></p> <p>Der Vorentwurf wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine bildliche Darstellung der aufgehobenen Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 69 und dessen verbleibende „Restflächen“ wird als Anregung genannt.</p>	<p>Dass die Stadt Glücksstadt grundsätzlich <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung einer Darstellung der aufgehobenen Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 69 wird gefolgt und in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kap. 6.3 Aufhebung bestehender Pläne aufgenommen.</p>
<b>6.</b>	<b>Stadt Itzehoe - I/05 Klimaschutzmanagement (Stellungnahme vom 10.01.2024)</b>	
	<p><b><u>Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Vielen Dank für die Möglichkeit der frühen Einsichtnahme in das B-Plan-Verfahren für das Gebiet „Suder Marsch“.</p> <p>Aus der Perspektive des Klimaschutzmanagements möchten wir drei Impulse in das Verfahren einfließen lassen.</p>	

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

6.1	<p><b>1. Erwähnung der aktuell laufenden kommunalen Wärmeplanung</b></p> <p><u>Umsetzungsvorschlag:</u></p> <p>Ergänzung in der Begründung in 2.3.1</p> <p><u>Energiewende und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein*</u></p> <p>§ 7 Aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH sind Kommunen verpflichtet einen kommunalen Wärmeplan (KWP) zu erstellen, der die Möglichkeiten der <b>klimateutralen (Wärme-)Energieversorgung bis 2045</b> aufzeigt und einen Maßnahmenplan zur Umsetzung umfasst. Daher sollte das Ziel der perspektivisch klimateutralen Wärmeversorgung insbesondere bei Neubauten im Stadtgebiet berücksichtigt werden**.</p> <p>(Eine Kompatibilität wird mit effizienter Gebäudehülle und –Technik sowie einer Auslegung der Heizkreise auf eine geringere Vorlauftemperatur wahrscheinlicher.)</p> <p>Ob die Wärmeversorgung im jeweiligen Bebauungsgebiet dezentral oder zentral (eigenes oder Anschluss an ein neu zu erstellendes Wärmenetz) erfolgen wird ist offen. In beiden Fällen ist es jedoch sinnvoll zusätzlich zu einer energieeffizienten Planung (Dach)-flächen zur regenerativen Energiegewinnung einzuplanen, die sowohl in dezentralen Anlagen genutzt als auch in ein Wärmenetz eingespeist werden können.</p> <p>* Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH</p> <p><a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-EWKSGSHV1P7">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-EWKSGSHV1P7</a></p> <p>**„Leitfaden nachhaltiges Bauen in Itzehoe“</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. In der Begründung wird unter Punkt 2.2 Andere rechtlich beachtliche Tatbestände ein Absatz zum Thema Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein sowie der „Kommunalen Wärmeplanung“, welche sich derzeit in der Erarbeitung befindet, ergänzt.</p>
-----	---	--

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	<a href="https://www.itzehoe.de/nachhaltiges-bauen">https://www.itzehoe.de/nachhaltiges-bauen</a>	
6.2	<p><b>2. Erwähnung von „Dachaufbauten“ zur (solaren) Energiegewinnung</b></p> <p>Umsetzungsvorschlag:</p> <p>Seite 35 Abs. 2 Zeile 3 Ergänzung: hinter Anlagen für Zuluft und Haustechnik „Anlagen zur regenerativen/solaren Energiegewinnung“</p> <p>Hintergrund:</p> <p>Nach §9 EWKG SH sind PV-Anlagen auf mindestens 10% der Dachfläche von neu errichteten Nichtwohngebäuden solar zu nutzen. (Solarpflicht)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das Kap. 4.2.4 Maß der baulichen Nutzung (Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe) wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Auch die textliche Festsetzung Nr. 2.1 wird entsprechend angepasst.</p>
6.3	<p><b>3. Erwägung einer Festsetzung von Mindestflächen für solare Dachnutzung oder Gründach</b></p> <p>Aktuell sind in diesem B-Plan anders als in anderen B-Plänen keine Festsetzungen für ein Gründach oder eine über die 10%-Regelung des Landes hinausgehende Solarpflicht vorgesehen.</p> <p>Dabei sind gerade Gewerbegebiete mit hohem Versiegelungsgrad besonders sowohl von Hitzetagen als auch von Starkregenereignissen betroffen, die in den kommenden Jahren weiter zunehmen werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund können Festsetzungen für eine Dachbegrünung bei Flachdächern von mindestens 10% der Dachfläche zu einer qualitativen Aufwertung des Mikroklimas und Entlastung des Oberflächenabflusses im Gebiet beitragen.</p> <p>Da die Landesgesetzgebung eine solare Dachnutzungspflicht für mindestens 10% der Dachfläche vorsieht, sind die Mehrkosten für eine größere</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans sind mit den Festsetzungen Nr. 6.2 und 6.3. bereits verbindliche Festsetzungen zur Dachbegrünung getroffen worden. (Dachflächen von Hauptgebäuden von mindestens 10%; Dachflächen von Nebenanlagen mit Flachdach- oder flach geneigtem Dach mit einer Dachneigung bis 10 Grad)</p> <p>Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist unklar, welche Art von Gewerbebetrieben, in welcher Größe und an welcher Stelle etc. sie sich im Plangebiet ansiedeln werden. Grundsätzlich besteht bei den meisten Gewerbebetrieben das Erfordernis, die Dachflächen großflächig für notwendige Belichtungen, Be- und Entlüftungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen oder für die Aufnahme von sonstigen technischen Anlagen zu nutzen. Durch die bereits getroffene Festsetzung einer extensiven Begrü-</p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	<p>Anlage überschaubar. Vor dem Hintergrund eines möglicherweise im Gewerbegebiet entstehenden oder sogar darüber hinaus reichenden Wärmenetzes stellen die Dachflächen von gewerblichen Neubauten eine wichtige Ressource zur regenerativen Energiegewinnung und nachhaltigen Wärmeversorgung im Gebiet dar.</p> <p>Demnach sollten mindestens 30% der Dachfläche solar genutzt oder zumindest von der statischen Eignung und Dachgestaltung für die Installation von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung vorgesehen werden. (z.B. für Pachtmodelle)</p> <p>Eine Kombination von Solar und Gründachnutzung ist erwünscht und möglich.</p> <p>Quelle zur Festsetzung von Solaren Anlagen:  <a href="https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/downloads/Faktenpapiere-Leitfaeden/2021-03-04_MusterSolarpflichtBebauungsplene.pdf?m=1674109360&amp;">https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/downloads/Faktenpapiere-Leitfaeden/2021-03-04_MusterSolarpflichtBebauungsplene.pdf?m=1674109360&amp;</a></p>	<p>nung von mindestens 10 % der Dachflächen von Hauptgebäuden ist die Nutzung für notwendige Anlagen und Einrichtungen bereits eingeschränkt, weswegen auf Ebene des Bebauungsplans darauf verzichtet wird, verbindliche Vorgaben zu treffen, die über die 10%-Regelung des Landes zur regenerativen Energiegewinnung hinaus gehen.</p> <p>Gleichzeitig besteht weiterhin die Möglichkeit, dass sich ansiedelnde Gewerbebetriebe weitaus mehr Flächen zur regenerativen Energiegewinnung nutzen, als es die verbindliche Landesvorgabe vorsieht, sofern sich dies mit den jeweils notwendigen technischen Dachaufbauten vereinbaren lässt.</p>
7.	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee (Stellungnahme vom 15.01.2024)</b>	
7.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken, wenn dabei das Folgende Beachtung findet:</p> <p>1. Es dürfen im Plangebiet an der Stör zugewandten Seite keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können (§34 WaStrG).</p>	<p>Dass das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee grundsätzlich keine <u>Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis bzgl. der Belange der Schifffahrt wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Für das weitere Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

8.	<b>Eisenbahnbundesamt (Stellungnahme vom 22.01.2024)</b>	
8.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt bei der Eisenbahnstrecke Nr. 1210 Elmshorn – Westerland (Sylt). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Infra Go AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Es ergeht folgende Stellungnahme:</p>	<p>Dass das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (der Eisenbahnen des Bundes, wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.2	<p>1) Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Dass das Eisenbahnbundesamt <u>keine Bedenken</u> haben, wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.3	<p>1) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.</p>	<p>Der Hinweis zu Immissionen (Erschütterungen) aus dem Betrieb der Bahn wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.4	<p>2) Laut mitgesandtem Verteiler zu dieser Beteiligung wurde die Deutsche Bahn AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg, db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com) bereits beteiligt und zu einer Stellungnahme aufgefordert. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Stellungnahme des EBA die DB-Stellungnahme weder berührt noch ersetzt.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Stellungnahme des EBA die DB-Stellungnahme weder berührt noch ersetzt, wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

9.	<b>Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nord (Stellungnahme vom 09.02.2024)</b>	
9.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><b>Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes</b></p> <p>Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Anbauverbotszone befindet sich außerhalb des Plangebiets, weshalb keine rechtliche Grundlage zur Aufnahme dieser Zone in die Planzeichnung gesehen wird. Die Anbaubeschränkungszone der BAB wird hingegen nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p>
9.2	<p><b><u>In der Begründung des Bebauungsplans ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu korrigieren:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies betrifft jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sowie auch Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone. Einer möglichen Unterschreitung der 40- Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt.</li> <li>• Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen- Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte der als</li> </ul>	<p>Die Ausführungen zur 40 m – Anbauverbotszone werden zur Kenntnis genommen. Da sich das Plangebiet außerhalb der Anbauverbotszone befindet, sind die Hinweise kein Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die Anbaubeschränkungszone der BAB hingegen wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen und die Begründung um die gegebenen Hinweise zur Anbaubeschränkungszone der BAB entsprechend ergänzt.</p>



**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	<p>Ausgleichsfläche vorgesehen Bereich die gesamte 40 m - Anbauverbotszone umfassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.</li> <li>• Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</li> <li>• Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.</li> <li>• Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen.</li> <li>• Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</li> </ul>	
9.3	<p><u>Allgemeiner Hinweis:</u></p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung kann derzeit ohne einen konkreten Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG pauschal keine Zustimmung/Genehmigung erteilt und/oder in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Der allgemeine Hinweis zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	<p>Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bei hinreichend konkreter Planung ausnahmsweise bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an <a href="mailto:anbau@fba.bund.de">anbau@fba.bund.de</a> zu übermitteln.</p>	
9.4	<p><b>Ergänzende Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Niederlassung Nord:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung späterer Bauvorhaben entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.</li> <li>2. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB bestehen keine Entschädigungsansprüche für Betriebsschwernisse oder verminderte Nutzbarkeit der Gebäude – u.a. wegen möglichem Entfall von Lagerflächen, rückwärtiger Durchfahrten, Betriebsumfahrten, zusätzlicher Stellplätze oder passivem Lärmschutz.</li> <li>3. Durch Umsetzung des Planvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.</li> <li>4. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB ist seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle späteren Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.</li> <li>5. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.</li> </ol>	<p>Die ergänzenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Niederlassung Nord werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	<p>6. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.</p> <p>7. Blendwirkungen jeglicher Art auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, u.a. auch durch die Gestaltung der Fassadenbekleidung.</p> <p>8. Von ggf. auf Dach- oder Fassadenflächen geplanten Photovoltaik-/Solaranlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn einwirken.</p> <p>9. Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.</p> <p>10. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.</p> <p>11. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.</p>	
9.5	<p>Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>	<p>Das die Stellungnahme keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dass Hochbauten und bauliche Anlagen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

9.6	Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.	Der Bitte wird entsprochen. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord wird im weiteren Verfahren beteiligt.
<b>10.</b>	<b>LBV.SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Stellungnahme vom 09.02.2024)</b>	
10.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich nur dann keine <b>Bedenken</b>, wenn Folgendes berücksichtigt wird:</p> <p>Gemäß verkehrstechnischer Untersuchung zur o. g. Bauleitplanung, die als plausibel angesehen wird, ist bereits durch die Einteilung in die Stufen „E“ und „F“ festgestellt worden, dass die betroffenen Knotenpunkte mit Anschlüssen an die A 23 nicht leistungsfähig sind.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der o. g. Bauleitplanung ist damit nicht gesichert.</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die Stadt Itzehoe hat zugesichert, im Jahr 2024 die Planung zum Umbau der in Rede stehenden Knotenpunkte auszuschreiben, sofern zeitnah eine Bestätigung der Kostenübernahme der Straßenbaulastträger vorliegt.</p> <p>Diesbezüglich steht der LBV bereits mit der „Autobahn GmbH des Bundes“ (- AdB -) in Kontakt.</p> <p>Ein Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor.</p> <p>Hinsichtlich der Beteiligung des Kreises Steinburg, erfolgt die Abstimmung mit dem Kreis durch die Stadt Itzehoe.</p> <p>Liegen die Zustimmungen und Mittelbereitstellungen seitens der beteiligten Straßenbaulastträger vor, kann eine Realisierungsvereinbarung in Form einer Baukosten- und Durchführungsvereinbarung geschlossen werden.</p>	<p>Dass der LBV.SH <u>grundsätzlich keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Übereinkunft der beteiligten Straßenbaulastträger darüber bestehen muss, dass die Stadt Itzehoe die Planungen zum Umbau übernimmt und eine Kostenübernahme entsprechend der Straßenbaulasten erfolgt. Dies wird im weiteren Verfahren vorangetrieben, so dass eine schriftliche Vor-Vereinbarung zum Satzungsbeschluss vorliegt.</p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	Eine verkehrliche Erschließung wäre damit gesichert und eine Baugenehmigung könnte mit dieser Vereinbarung erteilt werden.	
10.2	Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.	Das die Stellungnahme sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen bezieht, wird zur Kenntnis genommen.
<b>11.</b>	<b>Kreis Steinburg (Stellungnahme vom 14.02.2024)</b>	
11.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p><b><u>Amt für Kreisstraßen:</u></b></p> <p>Aus Straßenbaulastträgersicht besteht keine Betroffenheit. Es liegen keine Kreisstraßen in unmittelbarer oder mittelbarer Nähe zum Plangebiet.</p>	Dass das Amt für Kreisstraßen <u>keine Betroffenheit</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
11.2.	<p><b><u>Amt für Wasserwirtschaft:</u></b></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehme ich zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p>	
11.2.1	<p><b><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></b></p> <p>Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Betrachtungen nach dem A-RW 1 wurden geführt. Wasserwirtschaftliche Belange werden im weiteren Verfahren geregelt.</p>	Dass hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlichen <u>keine Bedenken</u> bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
11.2.2	<p><b><u>Oberflächengewässer</u></b></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.</p> <p>Folgende Hinweise werden gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Plangebiet liegen Oberflächengewässer, die in der Zuständigkeit</li> </ul>	Dass grundsätzlichen <u>keine Bedenken</u> bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Vorhandensein von Oberflächengewässer und die einzuhal-

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	<p>der Stadt Itzehoe liegen. Bei den weiteren Planungen ist mindestens der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 5 m gem. § 38 WHG, entlang der Gewässer einzuhalten und damit freizuhalten von jeglicher Nutzung. Die Entwässerung der an die ehemaligen Verbandsgewässer angeschlossenen Einzugsgebiete muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im südlichen Planungsbereich grenzt dieses an den Stördeich. Hier ist der gemäß § 66 LWG erforderliche Schutzstreifen einzuhalten, der frei von jeglicher Benutzung zu lassen ist, einschließlich der Errichtung von Nebenanlagen.</li> <li>• Die Fläche liegt im Bereich des potentiell signifikanten Risikogebietes Küste. Das B-Gebiet würde demzufolge in einem hochwassersensiblen, tiefliegenden Bereich errichtet werden, welcher über das Schöpfwerk „Suder Marsch“ entwässert wird. Im Fall eines Deichbruches o. ä. kann eine Überflutung der Anlage nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich befindet sie sich aber außerhalb eines gesicherten Überschwemmungsgebiets, deshalb erfolgt hier nur der Hinweis auf die natürliche Überschwemmungsfunktion der beplanten Flächen.</li> <li>• Die überplante Fläche befindet sich in der WRRL – Talraumkulisse</li> </ul>	<p>tenden Gewässerrandstreifen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in den Bebauungsplan als Hinweise mit aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zum angrenzenden Stördeich und die einzuhaltenden Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in den Bebauungsplan als Hinweise mit aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf die natürliche Überschwemmungsfunktion der beplanten Flächen wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger weitergeleitet. In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11.2.3</p>	<p><u>Schmutzwasserbeseitigung</u></p> <p>Hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen die oben angegebenen Pläne. Der angegebene Planungsbereich ist auch nach den geplanten Umbauten und Umnutzungen weiterhin an die zentrale Ortsentwässerung der Stadt Itzehoe anzuschließen.</p>	<p>Dass hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung <u>keine Anregungen oder Bedenken</u> bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11.2.4</p>	<p><u>Boden- und Grundwasserschutz</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Das Gebiet liegt nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet, Hinweise</p>	<p>Dass hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes grundsätzlichen <u>keine</u></p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	zu Altlasten/ Altlastenverdächtigen Flächen wurden in die Begründung aufgenommen.	<u>Bedenken</u> bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
11.2.5	<p>Ich bitte jedoch folgende Hinweise in den Umweltbericht mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für das Planungsvorhaben sind die Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ zu berücksichtigen (<a href="https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf">https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf</a>)</li> </ul> <p>Der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein (2021) ist zu beachten.</p>	<p>Der Bitte wird entsprochen.</p> <p>Die Hinweise werden im Umweltbericht soweit für die einzelnen Planungsphasen relevant, entsprechend ergänzt.</p>
11.3 11.3.1	<p><b><u>Amt für Kreisentwicklung</u></b></p> <p>Für das Amt für Kreisentwicklung des Kreises Steinburg nehme ich zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005, S. 295) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., S. 1409).</p> <p>Im ca. 29,1 ha großen Plangebiet sollen durch die vorliegende Planung die Voraussetzung für eine zukunftsfähige Entwicklung durch Ansiedlung nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe geschaffen werden.</p> <p>Für das Plangebiet besteht Planungsrecht gemäß des Bebauungsplans Nr. 69. Dieser weist die überwiegenden Flächen als Sondergebiet Druckerei und Verlag aus. Da diese Nutzung vor Jahren aufgegeben und durch die CLC China Logistic Center GmbH einer anderen gewerbliche Nutzung zugeführt wurde, ist die Änderung des Flächennutzungsplans, die Teilaufhebung des B-Planes Nr. 69, sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans</p>	

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	<p>erforderlich.</p> <p>Itzehoe als Mittelzentrum gemäß LEP und RP ist für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Flächen u.a. für Gewerbe und Dienstleistungen verantwortlich. Für den Standort spricht aus gewerblicher Sicht auch die nahezu unmittelbare Anbindung an die Bundesautobahn 23. Das Plangebiet liegt gemäß Regionalplan innerhalb eines Stadt- und Umlandbereiches in ländlichen Räumen, sowie eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Ich bitte jedoch darum, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:</p> <p><u>Flächenverbrauch und Klimaschutz</u></p> <p>Die Vermeidung der Versiegelung bisher unversiegelter Flächen, sowie die Festsetzungen zur Dachbegrünung sind begrüßenswert.</p> <p>Seit dem 01.01.2023 gilt in Schleswig-Holstein gem. §§ 10 - 11 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes eine Pflicht zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen über neu errichteten, offenen Parkplätzen mit mehr als 100 Stellplätzen, sowie auf Nichtwohngebäuden (bei Neubau oder im Falle der Renovierung von mehr als 10% der Dachfläche). Ich bitte um Beachtung. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht vorzulegen.</p>	<p>Dass von Seiten des Amtes für Kreisentwicklung aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich <u>keine Bedenken</u> bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Pflicht bzgl. der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen über neu errichteten, offenen Parkplätzen mit mehr als 100 Stellplätzen, sowie auf Nichtwohngebäuden (bei Neubau oder im Falle der Renovierung von mehr als 10% der Dachfläche) wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
11.3.2	<p>Belange der Unteren Naturschutzbehörde sowie Wasser- und Bodenschutzbehörde sind nicht Gegenstand meiner Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

<b>12.</b>	<b>Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Stellungnahme vom 14.02.2024)</b>	
12.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Ausweisung der Fläche als GE-Gebiet.</p>	<p>Dass hinsichtlich des Immissionsschutzes <u>keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung einer GE-Fläche</u> bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.2	<p>Zur Kontingentierung:</p> <p>Ungeachtet des sich eventuell für die vorhandenen Wohnnutzungen westlich des Vossbargs und der Gemengelage an der Ecke zur Gasstraße (Haus Nummern 48 und 50, 61a 61 und 59) ergebenden Schutzanspruch gemäß DIN 18005 anzunehmen Pegeln von Tags 60 und Nachts 45 dB(A) ist die im Gutachten vorgelegte Kontingentierung insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den südlichen Teilbereichen sogar die höheren GI-Gebiets Werte zugrunde gelegt wurden, prinzipiell geeignet, die Ausweisung als Gewerbegebiet zu begründen. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Ausweisung als Gewerbegebiet.</p> <p>Seitens des B-Plans ist keine weitere bauliche Untergliederung und innere sich an den Kontingenten und Zonierungen orientierende Erschließung ersichtlich. Es stellt sich daher die Frage, warum die die zukünftige Nutzung auf den Teilflächen stark einschränkende Kontingentierung so im B-Plan festschreiben werden muss.</p> <p>Im Rahmen der planungsrechtlichen Zurückhaltung wird daher, zumal die Hauptnutzung nach derzeitigem Kenntnisstand nur durch einen Nutzer erfolgen soll, empfohlen, auch um den Aufwand in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu reduzieren und, soweit durch vorhandene bzw. geplante Nutzungen Emissionskontingente nicht ausgenutzt werden, eine höhere Flexibilität zu behalten, auf die Festlegung von Sektor abhängigen Emissionskontingenten zugunsten der ohnehin im Rahmen im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren vorzulegenden schalltechnischen Prog-</p>	<p>Für die Ausführungen zur Einstufung der Schutzbedürftigkeit der benannten Grundstücke in der Gasstraße wird auf die Erläuterung im Punkt 12.6 dieser Abwägung verwiesen.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan und nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Folglich liegt dem Bebauungsplan kein konkretes Vorhaben eines einzelnen Gewerbetreibenden vor. Aus diesem Grund wurde der Ansatz der Kontingentierung gewählt, um bei späterer kleinteiliger Unterteilung auf verschiedene Gewerbetreibende dem „Windhundprinzip“ entgegenzuwirken. Entsprechend des BVerwG-Urteils 4 CN 7.16 vom 07.12.2017 ist bei Kontingentierung eine Festsetzung nach § 1 Abs. 4 BauNVO eine Gliederung zwingend. Daher wurde diese in einer Staffelung der Grundkontingente von Nord nach Süd ansteigend vorgenommen. Die hohen Kontingente in GI-Größe ergeben sich erst durch die Betrachtung mit Richtungssektoren. Sonst werden maximal 62 dB(A) tags erreicht.</p> <p>Es ist zutreffend, dass die Anwendung der Kontingentierung im Genehmi-</p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	nosen zu verzichten sowie die im Rahmen des Gutachtens erfolgte sektorenabhängige Kontingentierung nur zur Begründung heranzuziehen.	gungsverfahren komplex ist, aber aufgrund der angestrebten Nutzungsflexibilität, die durch diesen Angebotsbebauungsplan angestrebt wird, soll an dieser festgehalten werden. So ist sowohl denkbar, dass lediglich ein Hauptnutzer im Gewerbegebiet als auch mehrere Gewerbetreibende angesiedelt werden können.
12.3	<p>Zu den einzelnen betroffenen Immissionsorten:</p> <p>Die Flächen nördlich und westlich des B-Plans werden, so weit von hier ersichtlich, nur gewerblich bzw. durch die Stadtwerke genutzt. Teilweise sollen hier insbesondere nördlich der Gasstraße auch die ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen bereits durch den B-69 ausgeschlossen sein. Dies lässt sich so jedoch weder in der Begründung und noch im Textteil des B-Plan Nr. 69 wiederfinden. Ob dort tatsächlich wie im Gutachten angenommen keine ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen vorhanden sind, kann seitens des LfU nicht überprüft werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 69 setzt für den beschriebenen Bereich ein GE bzw. ein eingeschränktes GE fest. Nach § 1 Abs. 3 BauNVO 1990 werden durch die Festsetzung eines Baugebietes (hier: GE) die Vorschriften des § 8 BauNVO 1990 Bestandteil des Bebauungsplanes. Da die ausnahmsweise zulässige Nutzung als Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO 1990 nicht explizit ausgeschlossen wurde, sind entsprechende Wohnnutzungen ausnahmsweise im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 69 zulässig. Die Begründung und das Schallgutachten werden dahingehend berichtigt.</p> <p>Für die Ermittlung der betroffenen Immissionsorte wurde die Genehmigungslage der Nutzungen in den Gewerbegebieten des Bebauungsplans Nr. 69 nördlich der Gasstraße geprüft. Es hat sich gezeigt, dass für die Hausnummern Schütterberg 9, 13, 15 und Gasstraße 42 genehmigte Betriebsleiterwohnungen vorliegen. Die Erkenntnisse wurden in das Schallgutachten übernommen und die Berechnung der Kontingentierung dahingehend angepasst.</p>
12.4	Westlich des Vossbargs und der Gasstraße befinden sich noch vereinzelte Wohnnutzungen. Der Bereich westlich des Vossbarg ist entsprechend dem B-Plan 69 (Teilfläche 6) als GI-Gebiet ausgewiesen. Hierbei soll es sich um ehemalige teilweise abgängige Werkwohnungen handeln. Soweit noch weiterhin die Bindung an eine gewerbliche Nutzung vorhanden ist, ist weiterhin vom Schutzanspruch eines Gewerbegebietes auszugehen.	Bei den vereinzelten Wohnnutzungen westlich des Vossbargs und der Gasstraße handelt es sich um die Grundstücke Vossbarg 2 bis 16, welche erworben und der Wohnnutzung in Kürze entzogen werden, sodass sich der Schutzzweck je nach Folgenutzung reduziert.
12.5	In der Gasstraße 37 soll es sich ebenfalls um ein zu einem ehemaligen	Das benannte Grundstück wurde in der lärmtechnischen Untersuchung als

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	<p>Gewerbebetrieb gehöriges Wohnhaus handeln.</p> <p>Auch hierfür wäre im Rahmen einer baurechtlich zulässigen Nutzung der Schutzstatus eines GE-Gebietes anzunehmen.</p>	<p>Wohnung für Betriebsinhaber mit dem Schutzzweck Wohnen im Gewerbegebiet berücksichtigt.</p> <p>Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69 ist an dieser Stelle ein GI-Gebiet ausgewiesen und das Wohnhaus durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche und die Markierung als „künftig fortfallende Bebauung“ gekennzeichnet.</p>
12.6	<p>In der Gasstraße 48, 50, 59, 60 und 61 befinden sich Wohnnutzungen mit zunächst unklarem planungsrechtlichen Status. Ein B-Plan für diese Fläche existiert nicht. Aufgrund der Lage lt. F-Plan im Sondergebiet und der direkten Nachbarschaft zum GI und GE-Gebieten ist das LfU auf Basis der damals während der Vorbesprechung vorgelegten Informationen davon ausgegangen, dass es sich hier um Wohnnutzungen innerhalb eines Gewerbegebiets handelt.</p> <p>Im Rahmen des nun vorgelegten schalltechnischen Gutachtens und des B-Planentwurfs wurde eine weitergehende Recherche in den hiervorliegen Akten zum B-69 durchgeführt. Entsprechend der Seite 9 der Begründung zum B-Plan 69 getroffenen Festlegung ist von einer Gemengelage zwischen einer einem Wohngebiet entsprechenden Nutzung und angrenzenden gewerblichen Nutzungen auszugehen. Als Anhalt gelten hierfür die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005. Für diese Häuser an der Gasstraße ist daher zunächst, soweit keine Bindung an eine gewerbliche Nutzung oder abweichende abgewogene städtebauliche Einstufung seitens der Stadt Itzehoe vorliegt von einem Schutzanspruch von 60 dB(A) zur Tagzeit und 45 dB(A) zur Nachtzeit auszugehen.</p> <p>Soweit hiervon deutlich nach oben z. B. in Richtung Gewerbegebiet abweichen werden soll, wäre zunächst zu prüfen, ob genehmigungsseitig ein Gewerbebezug erkennbar ist.</p> <p>Ferner wäre die beabsichtigte Abweichung von der im B-Plan 69 getroffen Einstufung zu höheren Immissionsrichtwerten in der Abwägung deutlich zu</p>	<p>Der Gasstraße 48, 50, 59, 60 sowie 61 wird ebenfalls der Schutzzweck des Wohnens in einem Gewerbegebiet zugeordnet.</p> <p>Die Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 69 äußert sich in dem genannten Absatz auf S. 9 nicht zu der Gasstraße 48, 50, 59, 60 sowie 61, sondern lediglich zur Bebauungszeile südlich der Lindenstraße. So wird dagegen eindeutig genannt, dass sich <i>„Direkt an das Plangebiet angrenzend [...] das städtische Klärwerk sowie ein Umspannwerk der Schleswag [befindet]“</i>. Erst im Anschluss heißt es <i>„Westlich der Gasstraße schließt sich im Süden eine Gemengelagenbebauung an, die im direkt angrenzenden Bereich überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist.“</i> Dabei liegt der Fokus auf die direkt an die Lindenstraße angrenzende und nicht weiter südlich verortete Bebauung.</p> <p>Dies zeigt sich weiterhin darin begründet, dass nach der Katastergrundlage des Bebauungsplanes Nr. 69 nur ein Flurstück 533/80 mit den genannten Hausnummern existierte, welches dem Umspannwerk der Schleswag zugeordnet war. Das Schallgutachten zum Bebauungsplan Nr. 69 hat daher die genannten Hausnummern nicht als Immissionsorte betrachtet, da diese auch aus der dortigen Anlage 1 eindeutig als in der Fläche des Umspannwerkes gelegen zu erkennen sind. Die Hausnummern 59, 60 und 61 waren nach Kartendarstellung der Anlage 2 des Schallgutachtens zum Bebauungsplan Nr. 69 zuvor sogar</p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

begründen.

Bestandteile eines größeren Gebäudekomplexes.

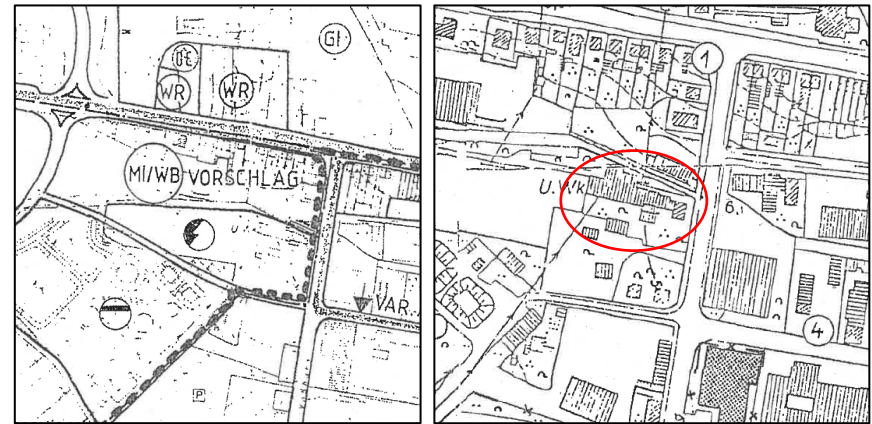


Abb.: Anlagen 1 und 2 des Schallgutachtens v. 02.09.1991 zu B-Plan Nr. 69

Dagegen wird der Gemengelagenbereich nördlich des Umspannwerks als „MI/WB Vorschlag“ gekennzeichnet und ist daher heute als „gemischte Baufläche“ im Flächennutzungsplan von 2015 dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 69 reagierte darauf mit der Ausweisung des Baublocks 4 als eingeschränktes Gewerbegebiet südlich der Straße Schütterberg, sich verjüngend in Richtung westliche Gasstraße. Wären die Gebäude in der Gasstraße Nr. 48 bis 61 ebenfalls dem höheren Schutzanspruch Mischgebiet (MI) zugeordnet worden, hätte die Einschränkung der Gewerbenutzung auch entlang der Gasstraße nach Süden gelten müssen. Dies ist aber nicht der Fall, sodass in der Begründung des Bebauungsplan Nr. 69 nicht von diesen Gebäuden die Rede ist.

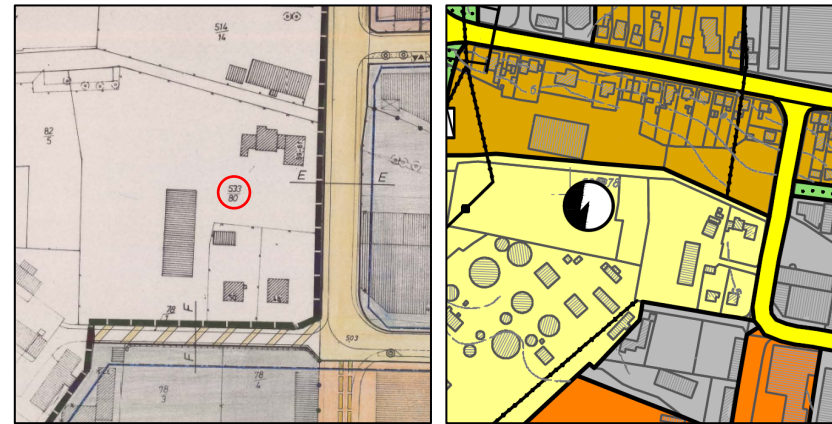
Erst eine spätere Grundstücksteilung teilte das Flurstück 533/80 des Umspannwerks in die vier Nachfolgeflurstücke 80/1 (Hsnr. 59-61), 80/2 (Hsnr.48), 80/3 (Hsnr. 50) und 80/4 (Hsnr. 52 Umspannwerk) auf, welche alle auch nach Flächennutzungsplan von 2015 noch immer als Flächen für Versorgungsanlagen

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

nach § 5 Abs. 2 BauGB gekennzeichnet sind.



*Abb.: B-Plan 69 Flurstück 533/80 und FNP von 2015*

Aus der örtlichen Situation mit der Einfügung der drei Baukörper der Hausnummern 48, 50, 59, 60 und 61 in das ausschließlich gewerblich genutzte Umfeld ist diesen Gebäuden der Schutzzweck des Wohnens in Gewerbegebieten zuzuordnen, da sich in der näheren Umgebung lediglich gewerbliche Nutzungen befinden. So grenzt nördlich ein Autohaus mit Werkstatt und Waschstraße an. Östlich liegt ein Maschinenbauunternehmen mit Schlosserei, ein Medizintechnikbetrieb mit Sanitätshaus sowie ein Heizungs- und Sanitärbetrieb. Ehemals südlich angrenzend lagen die Flächen einer Baufirma, die zukünftig das Betriebs- und Verwaltungsgebäude des KommunalService Itzehoe aufnehmen werden. Westlich anschließend liegt die städtische Kläranlage, weiterhin das Umspannwerk der Stadtwerke Itzehoe sowie nordwestlich ein ausgedehnter Busbetriebshof.

Aufgrund des deutlich gewerblich geprägten Umfeldes der drei Gebäude, ihrer flächenmäßigen und hochbaulichen Abtrennung von dem gewerblichen Um-

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

		spannwerk sowie ihrer fortwährenden Lage in einer Fläche für Versorgungsanlagen, haben diese Gebäude den Schutzanspruch des Wohnens in einem Gewerbegebiet. Mit Immissionsrichtwerten von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts.
12.7	Vorsorglich weise ich daher darauf hin, dass ansonsten in nachfolgenden Bau- bzw. soweit notwendig immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Richtwerte der TA-Lärm für Mischgebiete anzusetzen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jedoch kommt dieser nicht zum Tragen, da die Begründung im Kap. 4.8 Immissionsschutz um die Abwägung und Erläuterung des Schutzanspruches der Grundstücke in der Gasstraße 48, 50, 59, 60 und 61 ergänzt wird. Folglich wird die Beurteilungssituation für die vorgenannten Grundstücke der Schutzzweck „Wohnen in einem Gewerbegebiet“ bereits auf Ebene des Bebauungsplans festgelegt.
12.8	Zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV: Ein Betriebsbereich nach StörfallVO ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme.
12.9	Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.	Der Bitte wird entsprochen. Das LfU wird im weiteren Verfahren beteiligt.
<b>13.</b>	<b>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (Stellungnahme vom 14.02.2024)</b>	
13.1	<b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b> Zu der vorgelegten Planung bestehen keine forstbehördlichen Bedenken, wenn wie vorgesehen der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30 m zur südöstlich angrenzenden Waldfläche eingehalten wird. Die anvisierte Waldabstandsunterschreitung bis auf 18 m bezeichne ich keineswegs als geringfügig und kann hier auch vorab kein Einverständnis in Aussicht stellen, da die Baubehörde zunächst Bedenken wegen des Brandschutzes ausschließen müsste.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LLnL kein Einverständnis der im Bebauungsplan dargestellten Waldabstandsunterschreitung auf 18,30 m in Aussicht stellen kann.  Da ein Waldabstand von 30 m zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Bebauung führt, wird eine Reduzierung des Waldabstands auf 18,30 m entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze angestrebt. In der Planzeichnung des B-Plans Nr. 169 wird ein auf 18,30 m Breite reduzierter Waldabstand nachrichtlich dargestellt. Zur Realisierung eines konkreten Vorhabens innerhalb des reduzierten Waldabstands (im Bereich zwischen 18,30 m und

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

		30 m) ist im Baugenehmigungsverfahren (ggf. mit Auflagen) zu entscheiden.
<b>14.</b>	<b>Kreis Steinburg - Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 19.02.2024)</b>	
14.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>1) Vermerk</p> <p>Zu der vorliegenden Planung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 für das Gebiet „Suder Marsch“, zu der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Teilaufhebung des B-Plans Nr. 69 „Suder Marsch“ der Stadt Itzehoe gebe ich für die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben zur Ausweisung eines Gewerbegebiets sowie zur Gestaltung eines Industrie- und Gewerbeparks in diesem Bereich bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Dass von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde aus naturschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich <u>keine Bedenken</u> bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.2	<p><b>Eingriffe in Natur und Landschaft</b></p> <p>Die technische Überprägung der Landschaft und der Eingriff in weitere Schutzgüter erfordern Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe und Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ist ein Ausgleich nicht möglich, hat der Eingriffsverursacher die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes an anderer Stelle in dem betroffenen Naturraum wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).</p> <p>Die derzeitige Plandarstellung des Entwicklungsbereiches lässt im Vergleich zur Bestandssituation eine Erweiterung in südlicher Richtung in Form von Zuwegungen und Parkplätzen erkennen. Die damit einhergehende nicht unerhebliche Flächenversiegelung würde dem ursprünglichen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht berücksichtigt.</p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	<p>Ziel zur Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme maßgeblich entgegenstehen.</p> <p>Derzeit wird von einem flächenhaften Kompensationserfordernis von 32.278 m<sup>2</sup> ausgegangen. Auf einer Fläche von 1,2 ha soll der Ausgleich innerhalb des Plangebiets erfolgen, indem eine bestehende feuchte Hochstaudenflur ökologisch aufgewertet werden. Der Anrechnungsfaktor ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der dann verbleibende Kompensationsbedarf soll über Ökokonten erbracht werden. Hierzu sind nach Abschluss der Ausgleichsregelung entsprechende Ökopunkte vorzugsweise im Kreis Steinburg im Naturraum Marsch zu reservieren.</p> <p>Die Bilanzierung des zu leistenden Ausgleichs ist als Bestandteil des Umweltberichts im weiteren Verfahren zu konkretisieren.</p>	<p>In Abstimmung mit der UNB kann für die interne Ausgleichsflächen ein Anrechnungsfaktor von 1:0,5 (50 %) berücksichtigt werden. Der externe flächenhafte Kompensationsbedarf erhöht sich damit um ca. 6.000 m<sup>2</sup>. Diese Kompensationsleistung (32.278 m<sup>2</sup> + 6.000 m<sup>2</sup>) soll durch den Erwerb von Ökopunkten erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.3	<p><b>Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG</b></p> <p>In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> </ol>	<p>Die Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Bestimmungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	<p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ein Lebensraum- bzw. Nahrungspotenzial für Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien abgeleitet.</p> <p>Hinsichtlich der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind alle im Umweltbericht formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vollständig umzusetzen. Sollten im Zuge von Rückbauvorhaben oder Baumfällungen potenzielle Quartiere für Fledermäuse verloren gehen, sind diese entsprechend den Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde zu ersetzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind auch potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu berücksichtigen, welche sich in Folge des Altbestand-Rückbaus ergeben können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Zusammenhang mit einem idealerweise räumlich gestaffelten Rückbau, damit ggf. verbundenen Baumfällungen ist eine baubiologische Begleitung sinnvoll. Der Umweltbericht (Kap. Monitoring) wird entsprechend ergänzt.</p>
14.4	<p><b>Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)</b></p> <p>Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Das Plangebiet der vorhabenbezogenen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 grenzt unmittelbar an das europäische Schutzgebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (FFH DE 2323-392). Aufgrund der räumlichen Nähe sowie dem Umfang der baulichen</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Durchführung der Umweltprüfungen zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 169 wurde auf Basis vorhandener Daten und Information eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.</p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

---

	<p>Maßnahmen ist von einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes auszugehen. Daher wird seitens der UNB eine entsprechende Vorprüfung in Hinblick auf die Notwendigkeit einer UVP als erforderlich erachtet.</p> <p>Der zugehörige Flächennutzungsplan ist dahingehend anzupassen, dass ein ausreichend breiter Pufferstreifen (mindestens 50 m) entlang des FFH-Gebietes in Hinblick auf die Minimierung negativer Beeinträchtigungen von jeglicher Bebauung und Versiegelung ausgeschlossen wird. Der im Plangebiet gelegene Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems ist ebenfalls von jeglicher baulichen Inanspruchnahme freizuhalten (Abb. 1). Jede Beeinträchtigung der im Plangeltungsbereich befindlichen Ausgleichsflächen (u.a. nördlich der ursprünglichen Südspange) ist ebenfalls auszuschließen. Der Bebauungsplan ist entsprechend in Einklang zu bringen.</p>	<p>Die Umweltberichte werden um die nachrichtliche Übernahme und Darstellung des Schwerpunktbereiches „Biotopverbund“ ergänzt.</p> <p>Eine bauliche Inanspruchnahme wird für diese Teilflächen ausgeschlossen.</p> <p>Auf einen Pufferstreifen von mindestens 50 m kann verzichtet werden, sofern sichergestellt wird, dass eine bauliche Inanspruchnahme des Schwerpunktbereichs „Biotopverbund“ ausgeschlossen wird. Daher ist eine Anpassung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans nicht erforderlich.</p>
--	---	---

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024



Abb. 1: FFH-Gebiet und Biotopverbund-Schwerpunktbereich im und am Plangeltungsbereich

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

14.5	<p><b>Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG</b></p> <p>Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope in Form eines Kleingewässers (FKy), Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht Beständen (NRs), eines hochstaudenreichen Nassgrünlands (GNh) sowie eines kleineren Bruchwaldes (WBy). Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.</p> <p>Gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen sollen alle innerhalb des Plangeltungsbereichs vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope vollumfänglich erhalten bleiben.</p>	Kenntnisnahme
14.6	<p><b>Eingriffe in Gehölze</b></p> <p>Sofern im Rahmen der Baufeldfreimachung Bäume oder Gehölze entfernt werden sollen, ist deren Beseitigung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg zu beantragen. Sollten ortsbildprägende Bäume außerhalb des unmittelbaren Baufeldes gefällt werden, so ist im Vorwege Rücksprache mit der UNB zu halten.</p>	Kenntnisnahme
14.7	<p><b>Textliche Festsetzungen und Darstellungen</b></p> <p>Die Ziele in Bezug auf eine Dachbegrünung sowie die Nutzung von Dachflächen zur Gewinnung von Solarenergie werden ausdrücklich begrüßt. Die entsprechenden Festsetzungen sind im Text Teil B zu ergänzen.</p>	<p>Siehe hierzu Nr. 5.3)</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans sind mit den Festsetzungen Nr. 6.2 und 6.3. bereits verbindliche Festsetzungen zur Dachbegrünung getroffen worden. (Dachflächen von Hauptgebäude von mindestens 10%; Dachflächen von Nebenanlagen mit Flachdach- oder flach geneigtem Dach mit einer Dachneigung</p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	<p>Die für den Bereich der „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, Wasserhaushalt und Landschaft“ notwendigen Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und daraufhin im Text Teil B unter Nr. 3 entsprechend zu konkretisieren.</p> <p>Die UNB behält sich vor, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens weitere naturschutzfachliche sowie landschaftspflegerische Auflagen festzusetzen.</p>	<p>bis 10 Grad)</p> <p>Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist unklar, welche Art von Gewerbebetrieben, in welcher Größe und an welcher Stelle etc. sie sich im Plangebiet ansiedeln werden. Grundsätzlich besteht bei den meisten Gewerbebetrieben das Erfordernis, die Dachflächen großflächig für notwendige Belichtungen, Be- und Entlüftungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen oder für die Aufnahme von sonstigen technischen Anlagen zu nutzen. Durch die bereits getroffene Festsetzung einer extensiven Begrünung von mindestens 10 % der Dachflächen von Hauptgebäuden, ist die Nutzung für notwendige Anlagen und Einrichtungen bereits eingeschränkt, weswegen auf Ebene des Bebauungsplans darauf verzichtet wird, verbindliche Vorgaben zu treffen, die über die 10%-Regelung des Landes zur regenerativen Energiegewinnung hinaus gehen.</p> <p>Gleichzeitig besteht weiterhin die Möglichkeit, dass sich ansiedelnde Gewerbebetriebe weitaus mehr Flächen zur regenerativen Energiegewinnung nutzen, als es die verbindliche Landesvorgabe vorsieht, sofern sich dies mit den jeweils notwendigen technischen Dachaufbauten vereinbaren lässt.</p> <p>Die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden mit der UNB abgestimmt und, soweit erforderlich, ergänzend in den Umweltbericht übernommen bzw. im Textteil B konkretisiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
14.8	2.) Mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie der Bitte, die Stellungnahme der UNB in die Stellungnahme des Kreises zu übernehmen und mir eine Durchschrift zu senden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Anregungen/ Bedenken vorgebracht und/oder sonstige nicht unmittelbar bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben, die z.B. in anderen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, werden aber zur Übersicht noch einmal einzeln aufgeführt.**

- Gemeinsame Geschäftsstelle der Deich- und Hauptsielverbände Kremper Marsch und Wisermarsch vom 08.01.2024
- DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 15.01.2024
- Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 17.01.2024
- Stadt Itzehoe - Bauamt/ Gebäudemanagement vom 18.01.2024
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 26.01.2024
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR - Geschäftsbereich Landesbau Fachgruppe Öffentliches Baurecht vom 26.01.2024
- Stadt Elmshorn - Amt für Stadtentwicklung und Umwelt vom 30.01.2024
- Amt Itzehoe-Land mit betroffenen amtsangehörigen Gemeinden (Bekmünde, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hohenaspe, Oldendorf, Ottenbüttel, Schlotfeld und Winseldorf) vom 02.02.2024
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 06.02.2024
- Stadt Itzehoe - Abteilung Tiefbau und Grundstücksverwaltung vom 07.02.2024
- Amt Kellinghusen - Der Amtsvorsteher- Bauverwaltungsamt vom 07.02.2024
- AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein vom 08.02.2024
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 09.02.2024

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>15.</b>	<b>Gemeinsame Geschäftsstelle der Deich- und Hauptsielverbände Kremper Marsch und Wilstermarsch (Stellungnahme vom 08.01.2024)</b>	
15.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Wir haben die Unterlagen zu o.a. Planvorhaben geprüft und dabei festgestellt, dass sich der Plangeltungsbereich des B-Plans Nr. 169 der Stadt Itzehoe außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der über die Gemeinsame Geschäftsstelle der Deich- und Hauptsielverbände Kremper Marsch und Wilstermarsch verwalteten Deich- und Sielverbände befindet. Insofern ergibt sich keine Betroffenheit.</p> <p>Bedenken und Einwände werden daher nicht vorgebracht.</p>	<p>Dass die Deich- und Hauptsielverbände Kremper Marsch und Wilstermarsch <u>keine Einwände oder Bedenken</u> haben, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>16.</b>	<b>Stadt Itzehoe - Bauamt/ Gebäudemanagement (Stellungnahme vom 18.01.2024)</b>	
16.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Das Prinovis-Gelände gehört nicht zu unseren Liegenschaften. Auch in unmittelbarer Nähe gibt es keine Gebäude des GM. Ich zeige hiermit eine Fehlmeldung an.</p>	<p>Dass die Stadt Itzehoe - Bauamt/ Gebäudemanagement <u>keine Einwände oder Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(Fehlanzeige)</p>
<b>17.</b>	<b>Hamburger Verkehrsverbund GmbH (Stellungnahme vom 17.01.2024)</b>	
17.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.</p>	<p>Dass die Hamburger Verkehrsverbund GmbH <u>keine Einwände oder Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

<b>18.</b>	<b>Stadt Itzehoe - Bauamt/ Gebäudemanagement (Stellungnahme vom 18.01.2024)</b>	
18.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b>                  Das Prinovis-Gelände gehört nicht zu unseren Liegenschaften.                  Auch in unmittelbarer Nähe gibt es keine Gebäude des GM.                  Ich zeige hiermit eine Fehlmeldung an.</p>	<p>Dass die Stadt Itzehoe - Bauamt/ Gebäudemanagement <u>keine Einwände oder Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.                  (Fehlanzeige)</p>
<b>19.</b>	<b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Stellungnahme vom 26.01.2024)</b>	
19.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b>                  Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	<p>Dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein <u>keine Einwände bzw. Änderungswünsche</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>20.</b>	<b>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR - Geschäftsbereich Landesbau Fachgruppe Öffentliches Baurecht (Stellungnahme vom 26.01.2024)</b>	
20.1	<p><b><u>Zum B-Plan:</u></b>                  Die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	<p>Dass die GMSH <u>keine Einwände</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>21.</b>	<b>Stadt Elmshorn - Amt für Stadtentwicklung und Umwelt (Stellungnahme vom 30.01.2024)</b>	
21.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b>                  Mit Schreiben vom 05.01.2024 haben Sie mich im Rahmen der Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Suder Marsch“ und zur 16.</p>	<p>Dass die Stadt Elmshorn <u>keine Einwendungen oder sonstigen Anregungen</u> hat,</p>



**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	<p>Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Suder Marsch“ der Stadt Itzehoe um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hierzu teile ich Ihnen mit, dass Zu den genannten Verfahren seitens der Stadt Elmshorn keine Bedenken vorliegen. Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf die Stadt Elmshorn zu erwarten.</p> <p>Die Stadt Elmshorn bringt keine Einwendungen oder sonstigen Anregungen gegenüber der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Suder Marsch“ sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Suder Marsch“ der Stadt Itzehoe vor.</p>	wird zur Kenntnis genommen.
<b>22.</b>	<b>Amt Itzehoe-Land mit betroffenen amtsangehörigen Gemeinden (Bekmünde, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hohenaspe, Oldendorf, Ottenbüttel, Schlotfeld und Winseldorf) (Stellungnahme vom 02.02.2024)</b>	
22.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>bezugnehmend auf die E-Mail vom 05.01.2024 teile ich mit, dass nach Durchsicht der Planungsunterlagen und Abstimmung mit den Bürgermeistern unserer betroffenen amtsangehörigen Gemeinden (Bekmünde, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hohenaspe, Oldendorf, Ottenbüttel, Schlotfeld und Winseldorf) keine Bedenken oder Einwände gegen die o. g. Planung bestehen.</p>	Dass das Amt Itzehoe-Land <u>keine Bedenken oder Einwände</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
<b>23.</b>	<b>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 06.02.2024)</b>	
23.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen</p>	<p>Dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH <u>keine Einwände</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die vorhandenen Telekommunikationsanlagen wird zur Kenntnis</p>

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

	<p>unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</li> </ul>	<p>genommen.</p> <p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
<b>24.</b>	<b>Stadt Itzehoe - Abteilung Tiefbau und Grundstücksverwaltung (Stellungnahme vom 07.02.2024)</b>	
24.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Die Tiefbauabteilung ist in diversen Gesprächen im Verlauf der Entwicklung des Plans beteiligt gewesen. Insofern werden keine Bedenken gesehen. Ebenso werden keine zusätzlichen Hinweise gegeben oder Anmerkungen gemacht.</p>	<p>Dass die Abteilung Tiefbau der Stadt Itzehoe <u>keine Bedenken, Hinweise oder Anmerkungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>25.</b>	<b>Amt Kellinghusen - Der Amtsvorsteher- Bauverwaltungsamt (Stellungnahme vom 07.02.2024)</b>	
25.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Die Gemeinde Hohenlockstedt hat keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Dass die Gemeinde Hohenlockstedt <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>26.</b>	<b>AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (Stellungnahme vom 08.02.2024)</b>	
	<b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b>	

**Itzehoe – 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Suder Marsch“ inkl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 69**

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Zeitraum der Beteiligung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024

26.1	<p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Inhaltliche Anmerkungen oder Ergänzungen werden seitens der AG-29 nicht vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Umweltprüfung entspricht den genannten Standards.</p> <p>Dass die AG-29 <u>keine Anmerkungen oder Ergänzungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>27.</b>	<b>Industrie- und Handelskammer zu Kiel (Stellungnahme vom 09.02.2024)</b>	
27.1	<p><b><u>Zur FNP-And. / Zum B-Plan:</u></b></p> <p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Planungsverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.</p> <p>Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen haben.</p>	<p>Dass die IHK <u>keine Anmerkungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>